



Sicherheitsrichtlinie

zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Spielbetrieb

Anlagen

- Nr. 1 Muster Stadionordnung
- Nr. 2 Sofortinformation „Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikte“
- Nr. 3 Muster Ordnerbuch
- Nr. 4 Handlungsempfehlungen des FLB gegen Rassismus und Gewalt
- Nr. 5 Ansprechpartner des Sicherheitsausschusses
- Nr. 6 Muster Stadionverbot
- Nr. 7 Muster Mitteilung über Stadionverbote

A. Allgemeines

§ 1	Zielstellung	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Aufgaben, Zuständigkeiten, Ordnungsvorschrift	3

B. Baulichkeiten

§ 4	Grundsätze	4
§ 5	Bereiche außerhalb der Platzanlage	4
§ 6	Spielfeldumfriedung	4
§ 7	Äußere Umfriedung und Kontrollstellen	4
§ 8	Sicherheits-, Sanitäts- und Rettungsdienst	5
§ 9	Regelungen für Mannschaften und Schiedsrichter	5
§ 10	Beschallungs- und Telefoneinrichtungen	5

C. Organisatorische / betriebliche Maßnahmen

§ 11	Grundsätze	6
§ 12	Überlassung einer Platzanlage	6
§ 13	Zutrittsberechtigung	6
§ 14	Kontrollen	6
§ 15	Getränkeausschank	7
§ 16	Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik	7
§ 17	Ordnungsdienst und Aufgaben	8

D. Sonstiges

§ 18	Stadionordnung	8
§ 19	Stadionverbote	9
§ 20	Spiele mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1)	9
§ 21	Störanfällige Spiele (Kategorie 2)	9
§ 22	Bedingt störanfällige Spiele (Kategorie 3)	10

E. Schlussbestimmungen

§ 23	Informationsverpflichtungen	10
§ 24	Inkrafttreten	10

A. Allgemeines

§ 1

Zielstellung

1. Die Sicherheitsrichtlinie formuliert die für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen im FLB auf Landesebene notwendigen Aufgaben und Maßnahmen der platzbauenden Vereine und der Gastvereine. Sie gibt den Vereinen die Möglichkeit, ihre Rechte und Pflichten einem Standard zu nähern bzw. diesen zu erreichen, der sowohl den ordnungsgemäßen Ablauf der Spiele als auch den notwendigen Schutz der beteiligten Personen gewährleistet.
2. Diese Richtlinie gestattet dem Verbandsspielausschuss des FLB, den Vereinen einheitliche Orientierungen für die Umsetzung vor Ort und bei der Durchsetzung Hilfe und Anleitung zu geben, die Ergebnisse der Vereine bei der Umsetzung der Richtlinie zu analysieren und sowohl verallgemeinernde als auch spezifische Schlussfolgerungen für die weitere Verbesserung von Ordnung und Sicherheit bei Fußballspielen zu ziehen.
3. Die Erkenntnisse des Verbandsspielausschusses fließen des Weiteren in die Spielorganisation, die Organisation von Spielbeobachtungen sowie in Stadion- / Platzabnahmen bei Aufsteigern in die Landesklasse bzw. in eine höhere Spielklasse im Land und in notwendige Nachkontrollen ein.
4. Diese Richtlinie verlangt von den Vereinen bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen, deren Umfang und Qualität den sportlichen Anforderungen der Spiele der entsprechenden Spielklassen Rechnung zu tragen haben.
5. Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit erfordert darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit des Spieelausschusses mit den Sicherheitsbeauftragten der Vereine, der Landesinformationsstelle für Sporeinsätze der Polizei (LIS) und den zuständigen örtlichen Polizeidienststellen.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für alle Spiele im Landesmaßstab. Sie kann bei Spielen der Frauen, der Junioren und im Futsalbereich sowie in den Fußballkreisen sinngemäß angewandt werden.
2. Die festgelegten Regularien tragen für den Landesspielbetrieb verbindlichen, für die Landesligen und Landesklassen in den §§ 5 und 7 jedoch nur empfehlenden Charakter.

§ 3

Aufgaben, Zuständigkeiten, Ordnungsvorschrift

1. Die Sicherheitsrichtlinie verpflichtet ausschließlich Vereine im Landesspielbetrieb des FLB zur verbindlichen Wahrnehmung ihrer Verkehrssicherungspflicht als Veranstalter von Fußballveranstaltungen.
2. Es ist Aufgabe der Vereine, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf sie hinzuwirken, die geeignet und erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf den von ihnen genutzten Platzanlagen zu gewährleisten. Die Vereine sind für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in ihrem Auftrag bei der Organisation und Durchführung der Spiele mitwirken.

3. Soweit ein Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst durchzuführen, hat er bei den zuständigen Instanzen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein oder die durch die spielleitende Stelle für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht durchgeführt bzw. ergeben sich Abweichungen von den Anforderungen dieser Richtlinie, sind diese unverzüglich dem Verbandsspielausschuss anzuzeigen.
4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts, wie Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr sowie Sanitäts- und Rettungsdienste, bleiben davon unberührt.
5. Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung der Platzanlage dieser Richtlinie nicht entsprechen und daraufhin dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorheriger Androhung durch den FLB für dessen Spiele gesperrt werden.

B. Baulichkeiten

§ 4

Grundsätze

1. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind einzuhalten. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand der Sicherheitserfordernisse der jeweiligen Spielklassen entspricht.
2. Für Stadien mit einer Zuschauerkapazität von über 5000 Plätzen gelten die örtlich anwendbaren Vorschriften im Sinne der Versammlungsstättenverordnung.

§ 5

Bereiche außerhalb der Anlage

1. Die Platzanlage soll durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein.
2. Der Größe der Anlage angemessene Parkplätze für PKW, Kräder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein.

§ 6

Spielfeldumfriedung

1. Das Spielfeld muss mit einer Absperrung (Zaun, Barriere oder ähnliches) im Mindestmaß von zwei Metern an den Quer- und einem Meter an den Längsseiten vom Zuschauerbereich umfriedet sein. Bei der Errichtung neuer Anlagen sollte zusätzlich ein barrierefreier Raum von jeweils zwei Metern geschaffen werden.
2. Für den Zugang zum Spielfeld in Notfällen sind in den Absperrungen Rettungstore einzubauen.

§ 7

Äußere Umfriedung und Kontrollstellen

1. Zu- und Abgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszu-legen, dass der Personen- und Fahrzeugverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
2. An den Einlasszonen sollten Leiteinrichtungen vorhanden sein, so dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden.
3. An den Zugängen / Zufahrten sollen Einrichtungen vorhanden sein, an denen die Möglich-keit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und sicher zu verwahren.
4. An den Kassen sind Preistafeln mit Angabe der Eintrittspreise deutlich sichtbar auszu-hängen.

§ 8

Sicherheits-, Sanitäts- und Rettungsdienst

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg zu schaffen und entsprechend zu kennzeichnen.
2. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine für das Befahren durch Rettungs-fahrzeuge geeignete Zufahrt erreichbar sein.
3. Zu jedem Spiel ist das Vorhandensein einer Erste-Hilfe-Ausrüstung und einer Trage er-forderlich. Die Trage ist von Spielbeginn bis Spielende in unmittelbarer Nähe zum Spiel-feld zu deponieren, um jederzeit auf schnellste Weise verfügbar zu sein.
4. Den Sicherheitskräften der Polizei und Feuerwehr sowie dem Ordnungsdienst sind ge-eignete Stellflächen freizuhalten.

§ 9

Regelungen für Mannschaften und Schiedsrichter

1. Der Zu- und Abgang der Schiedsrichter und Mannschaften auf dem Weg zwischen Kabine und Spielfeld ist getrennt von der Zuschauerbewegung zu gewährleisten.
2. Die Schiedsrichter und Spieler sind beim Betreten und Verlassen des Innenraumes durch geeignete Konstruktionen und /oder organisatorische Maßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen.
3. Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen separate, verschließbare Umkleideräume, Toiletten und Duscheinrichtungen vorhanden sein.

§ 10

Beschallungs- und Telefoneinrichtungen

1. Die Stadion- / Platzanlage ist mit einer Beschallungsanlage auszustatten, ein Megaphon ist die Mindestanforderung, um für nachstehende mögliche Fälle vorbereitet zu sein und ent-sprechend reagieren zu können:
 - Verzögerung des Spielbeginns
 - Spielabbruch
 - diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche und rechts- oder linksradikale Vorkommnisse (rhetorisch, Transparente etc.)
 - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppierungen
 - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer

- Zünden von Feuerwerks- und anderer Knallkörper, bengalische Feuer
- Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
- panikartige Verhaltensweisen von Zuschauern

Hierzu sollten vorbereitete Texte sofort greifbar vorgehalten werden.

2. Ein transportabler, einsatzbereiter Feuerlöscher ist vorzuhalten.
3. Auf der Platzanlage oder in unmittelbarer Nähe muss grundsätzlich ein Telefonanschluss vorhanden sein.

C. Organisatorische / betriebliche Maßnahmen

§ 11

Grundsätze

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen, geeigneten und zumutbaren organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie bei Entstehen abzuwehren.
2. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes auf der Platzanlage im Rahmen seiner Möglichkeiten beizutragen.
3. Dies trifft insbesondere für Risikospiele gemäß den §§ 20-22 zu. In derartigen Fällen sind die Anzahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit dem Ordnungsdienst des Heimvereins zeitgerecht vor dem Spiel abzustimmen. Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko des Spieles orientieren. Es wird empfohlen, den Einsatz des Ordnerdienstes des Gastvereins für das betreffende Spielschriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen.

§ 12

Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. Im Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räumlichkeiten
 - Rechte und Pflichten des Nutzers
 - Nutzungsumfang und –dauer
 - berechnete Nebennutzer und deren Art der Nutzungsberechtigung
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen

§ 13 Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten oder Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können.
2. Unter Berechtigungsnachweis sind zu verstehen:
 - Eintrittskarten,
 - Arbeits- / Verbandsausweise,
 - Dienstausweise von Sicherheitsträgern bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.

§ 14 Kontrollen

1. An den Einlasszonen der Platzanlage sind Kontrollen der Besucher durchzuführen. Die Kontrollen haben zu umfassen:
 - Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - Durchsuchung der Person (Kleidung, Taschen, Rucksäcke etc.) im Hinblick auf
 - das Mitführen von Waffen, gefährlichen Gegenständen wie Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Erzeugnissen, namentlich sogenannte bengalische Feuer, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen,
 - das Mitführen von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen und rechts- bzw. linksradikalen Materialien,
 - das Mitführen von alkoholischen Getränken sowie Flaschen, Gläser, Becher, Krüge, Dosen etc. aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material,
 - die Feststellung des Zustandes von Personen, ob sie alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß handeln können.
 - Feststellung von Personen, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde.
2. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Pkt.1 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (Strafprozessordnung, § 127), die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen den Zugriff Dritter gesichert zu verwahren.
3. Die Durchsuchung weiblicher Besucher ist nur weiblichen Ordnern gestattet.
4. Werden Personen festgestellt,
 - gegen die ein Stadionverbot besteht,
 - die alkoholisiert sind oder dem Einfluss von anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln unterliegen,
 - die sich einer Kontrolle / Durchsuchung nicht unterziehen, ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verweigern. Zwangsweise Durchsuchungen sind nicht zulässig.

§ 15 Getränkeausschank

1. Der Verkauf / Ausschank von alkoholischen Getränken im Rahmen der Zuschauerbetreuung innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitsanforderungen unterzuordnen.

2. Alle Getränke dürfen nur in Papp- oder Plastebechern verabreicht werden.
3. Der spielleitenden Stelle bleibt es vorbehalten, im Rahmen der Einstufung eines Spieles mit Konfliktcharakter (siehe hierzu §§ 20 bis 22) ein generelles Alkoholverbot auszusprechen.

§ 16

Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik bzw. vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden. Behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen dürfen im Auftrag des Vereins ausnahmslos nur von Fachfirmen durchgeführt werden und sind in jedem Fall vorher mit der spielleitenden Stelle abzustimmen.
2. Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag.

§ 17

Ordnungsdienst und Aufgaben

1. Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrecht zu erhalten. Dazu ist ein qualifizierter Ordnungsdienst einzusetzen.
2. Als Mindestanforderungen für den Ordnungsdienst gelten:
 - Ordner müssen volljährig und zuverlässig sein, sie sollten Erfahrungen in der Wahrnehmung der Dienstaufgaben bei Fußballspielen besitzen und dürfen nicht unter
 - Alkoholeinfluss oder anderer berauschender Mittel stehen.
 - Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Kleidung mit der Aufschrift „Ordner“ auszustatten.
 - Eingesetzte Ordner dürfen keiner bestehenden Sperrstrafe (z.B. als Spieler) unterliegen.
3. Sie haben folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
 - Zugangs- und Einfahrtskontrollen,
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche wie Mannschafts- und Schiedsrichterkabinen,
 - Rettungs- und Fluchtwege,
 - Verhinderung des Betretens der Spielfläche
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter,
 - Mitteilung über störungsrelevante Vorkommnisse an die Polizei sowie Sofortinformation
 - gemäß Anlage Nr. 2 zur Richtlinie.
4. Die Stärke des Ordnungsdienstes richtet sich grundsätzlich nach
 - den örtlichen Gegebenheiten (Art und Umfang der baulichen Anlagen),
 - der zu erwartenden Zuschauerzahl,
 - dem Sicherheitsrisiko des Spieles und damit der Anzahl der gemäß Sicherheitskonzeption
 - zu besetzenden Positionen.
5. Unabhängig von den vorstehenden Prämissen sind mindestens drei Ordner zu stellen, von denen einer die Leiterfunktion ausübt.
6. Zu jedem Spiel ist ein Ordnerbuch (Muster siehe Anlage Nr. 3 zur Richtlinie) zu führen, welches vor dem Spiel durch den Heimverein und den Schiedsrichter gegenzuzeichnen ist. Eine Nichtvorlage des Ordnerbuches ist durch den Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu

vermerken und durch die spielleitende Stelle zu sanktionieren. Eine Einsichtnahme ist bis drei Monate nach dem jeweiligen Spieltag zu gewährleisten.

D. Sonstiges

§ 18

Stadionordnung

1. Die Vereine haben in Übereinstimmung mit Platzeigentümer / Rechtsträger und den örtlichen Sicherheitsorganen für ihre Platzanlage eine Stadionordnung zu erlassen.
2. Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungswidrigem Verhalten von Besuchern vorzubeugen. Sie muss u.a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot im FLB als auch der übergeordneten Verbände ausgesprochen wurde, keinen Zugang zu Fußballveranstaltungen haben. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ge- und Verbote sollen Sanktionen androht werden.
3. Die Stadionordnung ist den Besuchern vor den Platzanlageneingängen gut sichtbar und lesbar zur Kenntnis zu bringen. Ein Muster der Stadionordnung ist in Anlage Nr.1 zu ersehen.

§ 19

Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen die Ordnung und Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, sollte durch den Hausrechtsinhaber ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Das Stadionverbot soll unverzüglich nach Auffälligwerden des Betroffenen schriftlich ausgesprochen werden, der Verbandsspielausschuss des FLB ist mittels Meldebogen (siehe Anlage Nr.7 zur Richtlinie) zu informieren.

§ 20

Spiele mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1)

1. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen auf Grund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahrenlagen eintreten könnten. Die Sicherheitsbeurteilung, ob ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt vorrangig dem Platzverein und dem FLB, ggf. nach Anhörung anderer Sicherheitsverantwortlicher (z. B. Gastverein und Polizei).
2. Bei diesen Spielen sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und ggf. zu präzisieren. Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizei, Ordnungsdienst, Stadionbetreiber und Gastverein sowie ggf. der spielleitenden Stelle.
3. Eine Kopie des Protokolls der Beratung ist unverzüglich der spielleitenden Stelle zu übersenden.
4. Darüber hinaus sind anlassbezogen folgende Maßnahmen durchzusetzen:
 - Intensivierung der Einlasskontrollen in Bezug auf Pyrotechnik, sonstige gefährliche Gegenstände, diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche und rechts- bzw. linksradikale Materialien,
 - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol,
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen,
 - Einrichtung und Freihaltung sogenannter Pufferzonen,
 - zahlenmäßige Verstärkung des Ordnerdienstes.

5. Bei Spielen dieser Kategorie erfolgt eine Sicherheitsaufsicht durch den Verbandsspielausschuss des FLB.

§ 21

Störanfällige Spiele (Kategorie 2)

1. Störanfällige Spiele sind Spiele, bei denen es aufgrund von Vorkommnissen und Erkenntnissen aus zurückliegenden Spielen sowie der Einschätzung des Spielausschusses, des Vereins und der Polizei erneut zu Ordnungsstörungen kommen kann bzw. solche nicht auszuschließen sind.
2. Bei diesen Spielen sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und der aktuellen Lageeinschätzung anzupassen. Dazu gehört der intensive Informationsaustausch mit dem Gastverein und der Polizei vor dem Spiel. Ferner hat die Durchführung einer Sicherheitsberatung zumindest unter Beteiligung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, des Ordnerdienstes und des Stadionbetreibers zu erfolgen, um die erforderlichen Maßnahmen im Sinne § 20 Nr.4 für den betreffenden Spieltag abzustimmen. Eine Kopie des Protokolls der Beratung ist unverzüglich der spielleitenden Stelle zu übersenden.
3. Zu diesen Spielen erfolgt entweder eine Spielaufsicht durch den Verbandsausschuss oder eine telefonische Begleitung des Spieles.

§ 22

Bedingt störanfällige Spiele (Kategorie 3)

1. Bedingt störanfällige Spiele sind Spiele, bei denen aufgrund von bestimmten Umständen und Erfahrungswerten aus der Vergangenheit zu vermuten ist, dass Störungen der Ordnung und Sicherheit nicht gänzlich auszuschließen sind.
2. Die erforderlichen allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sind unter Beachtung der bekannten Umstände intensiv vorzubereiten und durchzuführen. Dazu gehören die intensive Informationsgewinnung und die rechtzeitige Abstimmung der Maßnahmen mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde, dem Ordnungsdienst und dem Gastverein.
3. Die spielleitende Stelle ist in den Informationsaustausch einzubeziehen und begleitet diese Spiele einerseits telefonisch.

E. Schlussbestimmungen

§ 23

Informationspflichten

1. Bei Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikten ist das Formular „Sofortinformation Gewalt-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikte“ (Anlage Nr. 2 zur Richtlinie) zu verwenden und dem Ansprechpartner des Sicherheitsausschusses des FLB per Fax zuzusenden. (Anlage Nr. 5 zur Richtlinie)
2. Zuwiderhandlungen werden durch die spielleitende Stelle gemäss RuVO des FLB sanktioniert.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 02.07.2012 durch den Vorstand des FLB beschlossen und tritt ab

Spieljahr 2012/13 mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.
Sie ist unter <http://flb.de/Downloads/Spielbetrieb.php> zu downloaden.